



TASH - deutsch-albanische Plattform e.V.
Muhamet Idrizi
Badgasse 15
75031 Eppingen
Tel: 0151 - 235689 73

Vereinsatzung

Inhaltsverzeichnis

1. Name des Vereins	2
2. Sitz des Vereins und Vereinsjahr	2
3. Aufgaben und Ziele des Vereins	2
4. Mitgliedschaft	3
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft	3
6. Organe des Vereins	4
7. Vereinssitzungen	4
8. Der Vorstand des Vereins	5
9. Kassenwart	5
10. Inkrafttreten	5

1. Name des Vereins

1.1. Der Name des Vereins lautet "TASH- deutsch-albanische Plattform".

1.2. Der Verein soll das Akronym „TASH“ tragen.

2. Sitz des Vereins und Vereinsjahr

2.1. Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heilbronn eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ führen.

2.2 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Aufgaben und Ziele des Vereins

3.1. Der Verein ist eine Initiative, die die deutschen und albanischen Mitbürger zusammenbringen will, um ihren Bedürfnissen entsprechend, einen besseren Austausch in verschiedenen Feldern und gemeinsamen Projekten zu ermöglichen.

3.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktive Tätigkeiten:

Durch beratende Tätigkeiten:

- a) Indem einem interessierten Mitbürger oder einem neuen Mitglied mit Informationen beratend zur Seite gestanden wird.
- b) Indem ihm weiter Ansprechpartner und Kooperationsorganisationen wie z.B. der DAAD, Goethe-Institut usw. vermittelt werden.
- c) Indem des Weiteren auf spezielle Fragen oder Wünsche eingegangen wird, und sofern möglich, eine Lösung gesucht wird.

Durch kulturelle Abende die veranstaltet werden

- a) in denen sich Persönlichkeiten aus der deutschen und albanischen Gesellschaft mit interessierten Mitbürgern über ein spezifisches Thema von besonderem Interesse diskutieren
- b) in denen Musiker oder Künstler sich und ihre Werke präsentieren
- c) in denen Diskussionsrunden zu politischen, sozialen oder kulturelle relevanten Themen abgehalten werden.
- d) in denen über die Möglichkeiten von Austauschprojekten weltweit informiert wird und eine Realisierung eines eigenen Austauschprojektes angestrebt wird.

3.3 Entfaltung der Initiative im Bildungssektor zur Bekämpfung von Armut, für Demokratie, Menschenrechte, und eine sozial Gerechtigkeit.

Dies soll insbesondere durch Anstrengungen erreicht werden interessierten Mitbürgern und Vereinsmitgliedern, ein Praktikum, Seminar oder Gastvorlesung in den jeweiligen Ländern zu ermöglichen, um somit auf die oben genannten Punkte aufmerksam zu machen, zu sensibilisieren oder diese gar aktiv umzusetzen in Form von Projekten.

Vereinssatzung TASH – deutsch-albanische Plattform e.V.

3.4. Unterstützung und Engagement für interessierte deutsche und albanische Mitbürgern und Mitglieder, in Form von materieller, finanzieller, sowie organisatorischer Hilfe in verschiedenen Themenfeldern jedoch insbesondere im Bereich der Bildung in Form von Stipendien, Mentoring und Beratung.

3.5. Materielle und ideelle Förderung der Bildung, Erziehung und Jugendpflege. Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei der Ausstattung der Schulen in beiden Ländern, sofern es das Budget ermöglicht.

3.6. Kooperation zwischen deutschen Universitäten und Hochschulen im albanisch sprachigen Raum in personeller, finanzieller und organisatorischer Form zu unterstützen, sofern die Rahmenbedingungen es ermöglichen.

3.7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3.11. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Organisation „SOS-Kinderdörfer weltweit“, Ridlerstraße 55, 80339 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Diese soll die Mittel begrenzt für die Kinderhäuser im albanisch sprachigen Raum verwenden, namentlich für die Kinderdörfer in Tirana, Prishtina und Skopje.

3.12. Der Verein ist konfessionell, ideologisch und parteipolitisch neutral.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die das gemeinnützige Ziel der Initiative unterstützt.

4.2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer rechtsgültigen unterschriebenen Beitrittserklärung. Durch die Aufgabe der ordnungsmäßig unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

4.3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

4.4. Jedes Mitglied hat das Recht der freien und sachlichen Meinungsäußerung in allen betreffenden Angelegenheiten des Vereins.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft in dem Verein ist beendet beim:

- (a) Austritt des Mitgliedes
- (b) Ausschluss des Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- (c) Tod des Mitgliedes

5.2. Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Vereinssatzung TASH – deutsch-albanische Plattform e.V.

5.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird in einer regelmäßigen oder in einer Sondermitgliederversammlung erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschließungsbeschluss durch einen schriftlichen Brief mitzuteilen.

5.4. Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse müssen der nächst folgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

5.5. Dem Vorstand wird ebenfalls die Möglichkeit des Ausschlusses einer Person erteilt.

5.6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

5.7. Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten ist in § 31 BGB und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen (§ 823 BGB) begründet.

5.8. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet nur dann für den Vorstand, wenn dieser in „amtlicher“ Eigenschaft, eben als Vorstand, in Ausführung seiner Vereinsaufgaben und im Interesse des Vereins gehandelt hat.

6. Organe des Vereins

6.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Vereinssitzungen

7.1. Alle Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss diese mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich bekannt geben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstandsvorsitzenden und der Schriftführer/in protokolliert.

7.2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten und vom dem Vorsitzenden bzw. 2 Vorsitzenden geführt.

7.3. Über die Abhaltung einer Sondermitgliederversammlung entscheidet der Vorstand des Vereins, wenn darauf ein Drittel der Vereinsmitglieder bestehen.

7.4. Die Protokolle der Sitzungen werden in das Vereinsarchiv abgelegt.

7.5. Der Vorstand des Vereines ist verpflichtet in den Mitgliederversammlungen über die Tätigkeit des Vereines im Allgemeinen zu berichten.

7.6. Die Mitgliederversammlungen können in allen Städten in Deutschland abgehalten werden. Dies wird vom Vorstand rechtzeitig angegeben.

7.7. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von dem 2. Vorsitzenden, einberufen und geführt.

7.8. Die Beschlüsse des Vorstandes und Vereines werden bestandskräftig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit gefällt werden.

7.9. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl und Berufung neuer Mitglieder des Vorstandes,
- b) Einsetzung von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an einzelne Vereinsmitglieder,

- c) Änderung der Satzung,
- d) Auflösung des Vereins,
- e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) und sonstige Angelegenheiten

8. Der Vorstand des Vereins

- 8.1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern jährlich neu gewählt, mit der Möglichkeit einer Wiederwahl für noch ein weiteres Jahr.
- 8.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird von zwei Vertretungsberechtigten gemeinsam vertreten.
- 8.3. Der Kandidatur zum Vorsitzenden muss eine mindestens sechsmonatige Mitgliedschaft in dem Verein vorausgehen.
- 8.4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder abgewählt werden.
- 8.5. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
- 8.6. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8.7. Über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Verwendung der Vereinsmittel, entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- 8.8. Wichtige Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.9. Der Vorstand ist ebenfalls ermächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden, wobei die anderen Vereinsmitglieder mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen müssen.

9. Kassenwart

- 9.1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.
- 9.2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- 9.3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.4. Alle Ausgaben und Überweisungsaufträge für Vereinskosten sind gemeinsam vom ersten Vorsitzenden und dem Kassenwart zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall nehmen jeweils ihre Stellvertreter diese Aufgabe wahr. Alle Sparbücher und Konten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 18.11.2015 in Eppingen aufgestellt und verkündet.